

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Verkehr

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Forstverwaltung Heiligenkreuz
Markgraf-Leopold-Platz 2
2532 Heiligenkreuz

Beilagen

BNS1-V-04968/064

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Andreas Seidl

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22314

Datum

28. November 2025

Betrifft

Gemeindegebiet Heiligenkreuz, L 130, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Heiligenkreuz:

Art der Arbeiten: Holznutzung absterbender Bäume

Straße: L 130 von km 9,500 bis km 10,200

Zeitraum: ab Bescheiderhalt bis spätestens 6. Dezember 2025, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Herr Marco Zangerle, Tel.Nr. 0664/8480064

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** durchzuführen:

Die L 130 soll im Bereich von km 9,500 bis km 10,200 aufgrund dringend anstehender Holzarbeiten gesperrt werden. Eine halbseitige Sperre des Verkehrs würde lt. der Forstverwaltung Heiligenkreuz ein Restrisiko mit sich bringen.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die L 130 / B 210 (Sattelbach) – B 210 (Alland) – B 210 / B 11 – B 11 (Heiligenkreuz) – L 130 (Sattelbach) und umgekehrt.

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist von den Baumaßnahmen betroffen. Der Kraftfahrlinienverkehr kann nach Rücksprache mit dem Bauleiter durch den gesperrten Bereich durchgeschleust werden.

Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr kann aufrechterhalten werden.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
2. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
3. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
4. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
5. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
6. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
7. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
8. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

9. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
10. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
11. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
12. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
13. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
14. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
15. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
16. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
17. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahngebietes arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

19. Sind Bodenmarkierungen vorübergehende außer Kraft zu setzen so ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
20. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
21. Die verantwortliche Person (Marco Zangerle / Tel.Nr. 0664 848 00 64) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
22. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
23. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
24. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
25. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
26. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
27. Die Arbeiten sind
 - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
28. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf Umleitung über die L 130 / B 210 (Sattelbach) – B 210 (Alland) – B 210 / B 11 – B 11 (Heiligenkreuz) – L 130 (Sattelbach) und umgekehrt **(ausgenommen Linienbusse des öffentlichen Verkehrs!)**
29. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V

2104 einzuhalten sind

- auf den vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen

30. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich

31. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZO entsprechen.

32. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

33. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

34. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

34.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

34.2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

34.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

35. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:

35.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 130

35.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) gem. Sachverhalt mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainerverkehr gestattet“ an folgenden Standorten

- Im Zuge der L 130 im Kreuzungsbereich mit der L 4006
- Im Zuge der L 130 im Kreuzungsbereich mit der B 210

36. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

- 36.1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 36.2. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- 36.3. „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
(Aufstellung 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)
 - Im Zuge der B 210 vor der Kreuzung mit der L 130, FR Alland
 - Im Zuge der B 11 in der Kreisverkehrsanlage mit der AST Mayerling für den Verkehr von der AST Mayerling ersichtlich

37. Leitbaken im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit 5 Stück Einzelleuchten zu versehen.

38. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

39. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

40. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer

41. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.

- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
- I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	57,50
Gesamtbetrag	€	575,00

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	21,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 78,50

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Baden bei der Raiffeisenbank Region Baden eGen, IBAN: AT09 3204 5000 0101 6450, BIC: RLNWATWWBAD, Empfänger: Land NÖ - BH Baden, Rechnungswesen, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: BNS1-V-04968/064
GF 2025/59658
Gesamtbetrag: € 78,50
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 020250596580

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

3. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz

-
1. Polizeiinspektion Alland, Hauptplatz 16, 2534 Alland
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 Z 2 B-VG übermittelt
 4. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
 5. NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG), Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten
 6. Firma Blaguss Reisen GmbH., Richard-Strauss-Straße 32, 1230 Wien
 7. An die Dr. Richard Linien GmbH. & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
 8. Österreichische Postbus AG, Rusterstraße 137, 7000 Eisenstadt

Für den Bezirkshauptmann

K a r n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Verkehr

2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNS1-V-04968/064

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Andreas Seidl

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22314

Datum

28. November 2025

Betrifft

Gemeindegebiet Heiligenkreuz, L 130, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 130 im Bereich von km 9,500 bis km 10,200 im Gemeindegebiet von Heiligenkreuz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 06.12.2025:

- 41.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 130
- 41.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) gem. Sachverhalt mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainerverkehr gestattet“ an folgenden Standorten
 - Im Zuge der L 130 im Kreuzungsbereich mit der L 4006
 - Im Zuge der L 130 im Kreuzungsbereich mit der B 210

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

K a r n e r